

Schutzverein der Papier-Industrie.

20. General-Versammlung Freitag, 15. Mai, vormittags 11 Uhr,
im Civil-Kasino in Köln a. Rh.

TAGES-ORDNUNG:

1. Bericht des Kassensführers Herrn F. W. Abel über den Stand des Vereins und Rechnungslegung.
2. Ertheilung von Diplomen für treue Mitarbeit. (Anträge auf Ertheilung von Diplomen sind bis zur General-Versammlung an den Vorsitzenden zu richten.) Bericht über die vom Preisgericht getroffene Wahl unter den ausgestellten Diplom-Entwürfen. Beschlussfassung über die Druckausführung.
Die infolge des Preis-Ausschreibens eingegangenen Diplom-Entwürfe werden während der Versammlungen zur Einsicht der Mitglieder ausgestellt.
3. Bericht über die vertraulichen Listen und Auskunfts-Ertheilung durch den Vertrauensmann Carl Hofmann.
4. Gemeinsame Vertretung der Mitglieder durch den vom Verein angestellten Rechtsanwalt. Referent Herr Rechtsanwalt von Holtzendorff.
5. Vertretung bei Konkursen durch den Deutsch. Kreditoren-Verband.
6. Eigenthumsrecht an Lithographie-Steinen.
7. Aenderung des Namens des Vereins.
8. Vorstandswahl (nach § 4 scheiden die Herren Friedrich Willh. Abel und Max Schroeder aus, können aber wiedergewählt werden).
9. Wahl des Orts der nächsten General-Versammlung.

Zeit-Eintheilung.

Donnerstag, 14. Mai.

Abends 8 Uhr: Begrüssung der eingetroffenen Gäste in dem obern Saale des Civil-Kasinos. Festtrunk, gestiftet vom Papier-Verein Rheinland-Westfalen. Vorstandssitzung.

Freitag, 15. Mai.

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: General-Versammlung des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten.

General-Versammlung des Papier-Vereins Rheinland-Westfalen.

Vormittags 11 Uhr: General-Versammlung des Schutzvereins der Papier-Industrie.

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr: Festessen mit Damen (5 M. für die Person) im blauen Saale des Civil-Kasinos.

Abends 8 Uhr: Gartenfest in der Flora (reservirte Sitze für die Vereinsmitglieder und ihre Damen).

Sonnabend, 16. Mai.

Morgens 8 Uhr 45 Minuten: Fahrt mit Schnellschiff nach Königswinter.

Mittags 1 Uhr: Mittagessen auf dem Petersberge (4 M., einschliesslich Musik).

Nachmittags 4 Uhr: Kaffee auf dem Drachenfels, nachher Erdbeerbowle.

Abends 8 Uhr 34 Minuten: Mit Schnellzug von Königswinter nach Köln. In Köln Abschiedstrunk Spaten und Pilsener (Lokal wird noch bestimmt).

Anmeldungen und besondere Wünsche sind an das Vorstandsmitglied Herrn W. Heyer, i. F. Poensgen & Heyer in Köln a. Rh. zu richten.

Kommerzienrath Max Krause,
Vorsitzender beider Vereine.

Kugellager für Leitwalzen.

Düren, 10. April 1896.

In Nr. 28 veröffentlichen Sie das französische Patent auf Kugellager für Papierleitwalzen des Ingenieurs Ch. Lhomme in Paris. Wir erlauben uns Ihnen mitzutheilen, dass wir bereits im Februar d. Js. im Auftrage des Herrn Lhomme den Gebrauchsmusterschutz für diese Neuerung in Deutschland nachgesucht haben, und dass wir alleinige Ausführungs-berechtigte für Deutschland sind.

F. H. Banning & Setz.

Uebergewicht.

11. April 1896.

Es ist mir nicht klar, was Herr K. in Nr. 28 damit meint, der Käufer könne nicht einseitig Abzüge machen, und es bedürfe der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer bei vertragswidriger Lieferung. Es versteht sich von selbst, dass der Abzug des Käufers vor dem Richter Stand halten muss; thatsächlich aber werden die meisten Abzüge ohne vorherige Verständigung gemacht, und deshalb allein sind sie noch nicht abweisbar.

Der Unterschied in den Anschauungen des Herrn K. und den meinigen besteht darin, dass K. eine sofortige Mängelanzeige verlangt, sobald der Käufer das von der Papierfabrik entgegen der Vereinbarung gelieferte Mehrgewicht im Papier nicht bezahlen will, während ich behaupte, dass darauf die im D. H. G. vorgeschriebene sofortige Mängelanzeige nicht anwendbar ist. Herr K. hält das Uebergewicht für einen Mangel der Güte. »Güte« setzte die Papier-Zeitung für den von mir benutzten Ausdruck »Qualität«. Beschaffenheit wäre vielleicht zutreffender, damit die Verdeutschung auch für schlechte Qualität möglich ist. Der Käufer hat allerdings auch das Recht, einen Beschaffenheitsmangel in dem zu sehen, was vielleicht ein Unbefangener als einen Fehler im Gewicht, in

der Menge betrachtet, z. B. bei Petroleum, welches in zu schweren Fässern geliefert wird, oder bei Cigarren, die in Kisten von 50 Stück verkauft werden, während der Verkäufer die Verpackung zu 100 Stück ausgeführt hat. In solchen Fällen ist sofortige Anzeige Vorschrift. Wohlverstanden handelt es sich aber nur um ein Recht des Käufers, nicht um eine Pflicht. Wenn der Käufer nichts bemängeln will, so ist für den Richter der Mangel nicht da. In dem hier streitigen Falle will der Käufer das Uebergewicht nicht bemängeln. Das thäte er nur, wenn er sagte »ich habe 16 g das qm bestellt, und da 16 $\frac{1}{2}$ g geliefert ist, nehme ich das Papier nicht oder beanspruche aus dem und dem Grunde so und soviel Mark Schadenersatz«. Dann wäre ein Mangel ausgesprochen. Dergleichen hat aber der Käufer weder beansprucht noch gesagt, und somit kann kein Dritter behaupten, dass ein Mangel vorläge. Der Käufer hat das Papier behalten, er kann das Mehr nicht zurückgeben, weil es in jedem Bogen enthalten ist, und er will den nach seiner Ansicht vereinbarten Kaufpreis bezahlen, d. h. denjenigen, welcher sich aus der 16 g-Berechnung ergibt. Hierin kann er ja Unrecht haben; vielleicht sagt ein Sachverständiger, dass ein gewisses Uebergewicht bezahlt werden muss (die Papier-Zeitung ist anderer Ansicht), aber in jedem Falle handelt es sich lediglich um einen Streit wegen des Kaufpreises, gerade wie es ein solcher wäre, wenn ein falsches Skonto berechnet oder auf der Rechnung ein anderes als das vereinbarte Ziel angegeben wäre. Der Käufer will zahlen, was nach seiner Ansicht vereinbart ist. Von dieser Vereinbarung will er nicht abweichen, ein Mangel der Beschaffenheit ist daher nicht in Frage und deshalb der Artikel 347 nicht anwendbar. Ich glaube, dass Juristen meine Ansicht bestätigen werden.

—e—

Kartonnagen-Maschinen.

Die in heutiger Nummer, Seite 1049, von der Firma Preusse & Co., Leipzig, angebotenen Ausstanzmaschinen S1 und S3 haben bereits seit Jahren infolge ihrer vielseitigen Verwendbarkeit die Anerkennung der fachmännischen Kreise des In- und Auslandes gefunden.

Faltschachteln, Automatschachteln, ferner Ausschnitte und Ecken jeder Form können vortheilhaft darauf gestanzt werden. Die Messer sind für jede Schachtelgrösse leicht verstellbar, und es können zwei Ecken zugleich oder mehrere Schlitze zugleich ausgestossen werden, was eine bedeutende Zeitersparniss ermöglicht.

Eine vielseitig anwendbare Maschine derselben Firma ist die Nuthenfräs- und Ritzmaschine mit Kreisschneidmessern N3, die ausser zum Nuthen und Ritzen auch als Kreispappenschere dienen kann; sie empfiehlt sich u. a. zum Nuthen von Kästen, die mit Blechecken versehen werden sollen, und zur Herstellung von Faltschachteln im Kleinbetrieb; sie ist auch für jede andere Kartonnagenarbeit überaus zweckmässig, denn Fräser, Ritzer und Messer können sehr schnell und genau für jedes Format eingestellt werden. Bei Anwendung der Karton-Nietmaschine Nr. 22 mit selbstthätiger Nietbildung stellen sich 1000 Niete auf zehn Pfennig. Die Universal-Papp-Biegemaschine P4, zum Verarbeiten selbst der gewöhnlichsten Holz- und Strohpappen, ist in Nr. 15 eingehend besprochen worden. Die Maschinen sind alle dauerhaft gebaut und erfordern nur geringen Kraftaufwand.

Unfallverhütung.

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, das Eintreten von Unfällen auf ein möglichst geringes Maass zu bringen, um einerseits Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schonen und andererseits ihre Ausgaben zu vermindern. Ein sehr wirksames Mittel zu diesem Zweck wären Mittheilungen über die bemerkenswerthesten Vorkommnisse in dieser Richtung durch die Fachpresse, die selbstverständlich so gehalten sein müssten, dass man die Betriebsstätte nicht erkennt. Der Präsident des Reichsversicherungsamts und seine Räte haben von jeher auf die Vorstände der Berufsgenossenschaften in diesem Sinne eingewirkt, aber vielfach wenig Gegenliebe gefunden. So kommt es, dass die werthvollen und wichtigen Erfahrungen, die im Laufe der Jahre gemacht werden, nur zur Kenntniss der Vorstandsmitglieder gelangen und in den Akten vergraben bleiben. Es erscheint begreiflich, dass die Vorstandsmitglieder neben ihrem mühevollen Ehrenamte nicht auch noch die Ausarbeitung solcher Berichte übernehmen wollen, doch könnte diese Aufgabe mit bestem Erfolg von den Beauftragten gelöst werden. Die Kosten solcher Berichterstattung würden wir, obwohl sie in der Hauptsache den Berufsgenossenschaften zu statten kämen, im Interesse der Sache gern tragen. Der erste Schritt in dieser Richtung ist erfreulicher Weise jetzt geschehen, indem uns von sehr geschätzter Seite nachstehender Bericht zugegangen ist:

Den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften wird wiederholt dringend das genaue Studium der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ans Herz gelegt. In letzter Zeit sind mehrfach sehr schwere Unfälle dadurch entstanden, dass Arbeiter in Kessel, welche mit heissem Wasser, Theer und dgl. gefüllt waren,